

Mit K. regeln die Räte und Betriebe Leistungen z. B.

- zur gemeinsamen Nutzung von kulturellen und sozialen Einrichtungen durch die Werktätigen der Betriebe und die Bürger der Wohngebiete;
- für die Erhaltung, den Aus- oder Umbau (Modernisierung) von Wohnraum durch Betriebe und den Anschluß von Wohnungen an Versorgungsnetze;
- zur Instandhaltung oder Erweiterung von Kinderkrippen und -gärten;
- zur Instandhaltung und Pflege von gesellschaftlichen Einrichtungen und Anlagen, wie Schulen, Alters- und Pflegeheime, Straßen, Wege, Parks;
- zur medizinischen Mitbetreuung von Bürgern der Wohngebiete in Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens;
- zur Mitnutzung betrieblicher Gaststätten-einrichtungen für die gastronomische Versorgung der Bürger in den Wohngebieten;
- zur Unterstützung der Betriebe auf dem Gebiet der Arbeiterversorgung, der Qualifizierung der Werktätigen u. ä.

K. dienen meist der Vorbereitung und Verwirklichung von Aufgaben der —> territorialen Rationalisierung. Vielfach wird dabei der Einsatz geplanter und bilanzierter Fonds für solche Aufgaben mit der Erschließung von Reserven aus Rest- und Abfallmaterialien in den Betrieben, mit dem zusätzlichen Einsatz von Technik sowie freiwilligen Arbeitsleistungen der Bürger verknüpft. Die K. werden auch häufig mit *Vereinbarungen* verbunden, z. B. zur Unterstützung der politischen Massenarbeit in den Wohngebieten durch Betriebe oder zur Patenschaftsarbeit gegenüber Schulen.

K. sind gründlich vorzubereiten. Die Räte unterbreiten den Betrieben Vorschläge in Form von Angebotskatalogen oder ähnlichen Dokumenten. Darin sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben der örtlichen Staatsorgane und der Betriebe die Vorhaben enthalten, die entsprechend den Schwerpunkten im Territorium in Gemeinschaftsarbeit mit gemeinsamem Fondseinsatz gelöst und über die K. abgeschlossen werden sollen. Diese Vorhaben müssen Gegenstand der Plandiskussion in den Betrieben und der

Beratung mit den Bürgern in den Wohngebieten sein, um die Initiativen für die Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen rechtzeitig zu wecken und alle Vorschläge für eine wirksame Gestaltung der K. zu berücksichtigen. Die Abgeordneten sollten in diesen Beratungen die Vorhaben erläutern und durch das Zusammenwirken mit den Funktionären in den Betrieben, den Gewerkschaftsleitungen, den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front mithelfen, daß die effektivsten Lösungen für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei strengster Wahrung der Plandisziplin gefunden werden.

Die Leistungen sind in den K. exakt abrechenbar nach Art, Umfang, Termin und Verantwortung auszuweisen. Unkonkrete Absichtserklärungen zur Unterstützung von Vorhaben, fehlende Termine der Verpflichtungen u. a. mindern die Wirksamkeit des K. als Leitungsinstrument oder heben sie ganz auf.

Die Kollektive in den Betrieben und die Bürger in den Wohngebieten sind über die abgeschlossenen K. und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für ihren Betrieb, ihre Brigade, ihren Wohnbezirk usw. konkret zu informieren. Die verantwortlichen Organe oder Leiter haben die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu organisieren. Die Überprüfung der Erfüllung der K. muß Bestandteil der Plankontrolle und -abrechnung sein, insbesondere im Rahmen der Rechenschaftslegungen der Leiter vor den Kollektiven in den Betrieben, der Berichterstattungen der Direktoren der Betriebe oder Leiter von Fachorganen vor den Volksvertretungen, ständigen Kommissionen oder Räten sowie der Rechenschaftslegungen der Räte vor den Volksvertretungen.

Um eine hohe Vertragsdisziplin zu gewährleisten, können die Räte und Betriebe für die Verletzung von Pflichten aus dem K. Sanktionen vereinbaren. Bei Verletzung von Leistungspflichten ist der Ersatz des entstehenden Schadens in den Rechtsvorschriften vorgesehen.

K. sind nicht für wechselseitige Beziehungen anzuwenden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen (insbesondere